

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 59.

Donnerstag, den 28. Februar.

1833.

Bekanntmachung.

Der Rath dieser Stadt bringt hierdurch zu öffentlicher Kenntniß, daß zur Ergänzung des nach dem Loose verfassungsmäßig ausscheidenden dritten Theils der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner eine neue Wahl zu veranstalten ist. So wie daher die gedruckte Wahlliste vierzehn Tage lang von heute an sowohl auf dem Saale des Rathhauses, als im Gebäude der vormaligen Stadtwaage am Markte zu Jedermanns Ansicht bereit liegt und überdieß unter die Stimmberechtigten einzeln vertheilt wird; so sind zur Abgabe der Stimmen, Behufs der vorerwähnten Ernennung von Wahlmännern, deren Zahl 90 beträgt, die Vor- und Nachmittage des 11., 12. und 13. März dieses Jahres, von früh 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr, festgesetzt.

Die Abstimmung erfolgt in 6 Abtheilungen, so daß nach der, der Wahlliste vorgebrachten Nummerfolge die

Abtheilung von Nummer 1. bis mit 300.	Montag Vormittags den 11. März,
" " " 301. " " 600.	an demselben Tage Nachmittags,
" " " 601. " " 900.	Dienstag Vormittags den 12. März,
" " " 901. " " 1200.	an demselben Tage Nachmittags,
" " " 1201. " " 1500.	Mittwoch Vormittags den 13. März,
" " " 1501. bis zu Ende der Liste	an demselben Tage Nachmittags

vor der Wahldeputation in der ersten Etage der vormaligen Waage sich und zwar jeder Stimmberechtigte, bei Verlust seines Stimmrechts für den gegenwärtigen Fall, persönlich einzufinden und die Stimmzettel zu übergeben hat.

Die Zahl der von jedem Einzelnen abzugebenden Stimmen, ingleichen der aus den verschiedenen Classen der angefessenen und unangefessenen Bürger durch die Wahlmänner zu erwählenden Stadtverordneten und Ersahmänner, so wie das weitere Verfahren bei der Wahl, ist aus der gedruckten Bekanntmachung vom heutigen Tage zu ersehen, welche theils den Stimmberechtigten nebst der Wahlliste besonders zugestellt wird, theils im Rathhause und an den Stadthoren angeschlagen ist. Leipzig, den 18. Februar 1833.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Müller, Stadtrath.

Bekanntmachung.

Der Rath dieser Stadt findet sich durch mehrere Anfragen veranlaßt, die im Bezug auf die bevorstehende Stadtverordnetenwahl am 14. Januar d. J. öffentlich ergangene Bekanntmachung zu wiederholen: daß unter den Gemeindeabgaben, deren mehr als zweijähriger Rückstand nach Vorschrift der allgemeinen Städteordnung §. 73. die Ausschließung von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit zur Folge hat, insbesondere auch der Bürgerschopf begriffen ist.

Leipzig, am 25. Februar 1833.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Müller, Stadtrath.

Bekanntmachung,

zunächst für die Herren Studirenden hiesiger Universität.

Um der theilweisen Unbekanntheit der Herren Studirenden hiesiger Universität mit den ansehnlichen vacanten Stipendien, deren Collatur dem akademischen Senate zusteht, nach Möglichkeit zu begegnen,